

von denen eine wissenschaftliche oder eine ihr gleichstehende technische Ausbildung nicht gefordert wird, durch das Ministerium mittelst Verfügung. Alle Staatsbeamten haben bei ihrer Anstellung auf gewissenhafte Beobachtung der Landesverfassung zu schwören mit den Worten: „Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich dem Fürsten treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will. So wahr mir Gott helfe“, und werden durch die Anstellung Staatsangehörige des Fürstentums, falls sie es nicht schon vorher gewesen sind.

Jeder Staatsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft zu führen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte des Ansehens, des Vertrauens und der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen. Aus dieser Verpflichtung darf aber eine Beschränkung der Staatsbeamten in der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte nicht hergeleitet, es darf also z. B. ein Staatsbeamter wegen der Ausübung seines Wahlrechtes nicht verantwortlich gemacht oder an dem Eintritt in den Landtag gehindert werden. Ein Staatsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt. Als Disziplinarstrafen kommen in Betracht: Ordnungsstrafen und Entfernung aus dem Amte; diese kann in einer Strafversetzung oder Dienstentlassung bestehen; jene bestehen in Warnungen, Verweis und Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatlichen Gehaltes allein oder in Verbindung mit einem Verweis. Warnungen und Verweise können von jedem Dienstvorgesetzten gegenüber seinen unmittelbar Untergebenen ausgesprochen, Geldstrafen vom Ministerium gegen alle Staatsbeamten bis zur Höhe eines Monatsgehaltens, von allen übrigen Behörden und Verbänden von Behörden gegen ihnen unmittelbar untergeordnete Staatsbeamte bis zu 30 Mk. verhängt werden. In jedem Falle steht dem Ministerium das Recht zu, ein förmliches Dis-